



Der Schwerbehindertenausweis

1.1 Wer erhält einen Schwerbehindertenausweis?

Nur behinderte Menschen mit nachgewiesenen 50% Grad der Behinderung oder mehr erhalten einen Schwerbehindertenausweis.

1.2. Wo und wie erhält man einen Schwerbehindertenausweis?

Die Beantragung erfolgt über das zuständige Versorgungsamt bzw. die Gemeinden.

Nach formlosem Antrag wird der amtliche Antragsvordruck zugesandt.

Den Antrag kann man auch online stellen unter:

<http://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/ausweis/antrag/>

Kontakt:
Versorgungsamt,
Friedhofstraße 7
84028 Landshut
Tel.: 0871 829-0

1.3 Wie lange ist der Ausweis gültig und wie kann man ihn verlängern?

Der Schwerbehindertenausweis wird für längstens fünf Jahre ausgestellt. Er kann nach Ablauf dieser Frist zweimal, ohne besondere Formalitäten, verlängert werden. Beim dritten Mal muss ein neuer Ausweis beantragt werden.

Die Beantragung sollte rechtzeitig, also ca. drei Monate vor Ablauf der Frist erfolgen. Eine unbefristete Ausstellung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich verändert, ist man verpflichtet dies dem Versorgungsamt mitzuteilen!

1.4 Welche Markenzeichen werden im Schwerbehindertenausweis eingetragen?

Im Ausweis werden spezifische Behinderungen durch folgende Merkzeichen kenntlich gemacht:

- **G:** erheblich gehbehindert
- **aG:** außergewöhnlich gehbehindert
- **Gl:** gehörlos
- **H:** hilflos
- **Bl:** blind
- **RF:** Die vollständige Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist möglich für taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe. Wer das Merkzeichen RF hat ist nicht mehr wie früher von der Zahlung befreit, sondern muss ein Drittel des Rundfunkbeitrags zahlen.
- **B:** Die Mitnahme einer Begleitperson ist möglich (aber nicht vorgeschrieben)
- **1. Kl:** Die 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn kann unter bestimmten Umständen mit einem Fahrausweis der 2. Klasse genutzt werden.
- **VB:** Versorgungsberechtigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz oder einem anderen Nebengesetz zum BVG wegen eines Grades der Schädigungsfolgen (GdS) von wenigstens 50%
- **EB:** Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50%;(der Inhaber erhält Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes).



2. Der blaue Parkausweis

Der Schwerbehindertenausweis reicht nicht aus, um auf Behindertenparkplätzen parken zu dürfen. Hierfür ist der blaue Parkausweis erforderlich!

Um den blauen Parkausweis zu beantragen – meistens bei der Straßenverkehrsbehörde vor Ort oder beim Ordnungsamt der Stadt – benötigt man einen Schwerbehindertenausweis mit

- dem Merkzeichen **aG** (außergewöhnlich gehbehindert)
- dem Merkzeichen **BI** (blind)

Auch contergangeschädigte Personen und Menschen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen (z.B. Amputation beider Arme) können den Ausweis erhalten.

Der blaue Parkausweis ist kostenlos.

Parkausweise für behinderte Menschen (ausgestellt vor 2001) sind ungültig.

Der blaue Parkausweis erlaubt unter anderem:

- Parken auf Behindertenparkplätzen
- Parken an Parkuhren/Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
- Überschreiten der zugelassenen Parkdauer bei Parkdauerbegrenzungen
- Parken an eingeschränktem Halteverbot bis zu 3 Stunden
- Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden
- Längeres Parken auf bestimmten Halteverbotsstrecken (Parkscheibe notwendig)
- Parken in Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen erlaubt ist während der Ladezeiten
- Parken im absoluten Halteverbot, in dem das Ein- und Aussteigen bis zu drei Stunden erlaubt ist
- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkflächen

Höchstzulässige Parkzeit: 24 Stunden